

## Statuten der Genossenschaft Märit-Laden Wabern

Wo in diesen Statuten die männliche Sprachform verwendet wird, gilt diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

### I Name und Sitz

- Art. 1 Unter dem Namen Genossenschaft Märit-Laden Wabern besteht mit Sitz in 3098 Köniz BE eine Genossenschaft im Sinne des OR, Artikel 828 ff.
- Art. 2 Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell neutral und von unbeschränkter Dauer.

### II Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe zu fördern und günstige Leistungen zu erreichen mit folgenden Punkten:

- Art. 3 Die Genossenschaft hat zum Ziel, Produkte aus biologischem und fairem Handel aus lokalem und weltweitem Anbau in der Öffentlichkeit bekanntzumachen und zu fördern.
- Art. 4 Das Ziel der Genossenschaft wird durch den Betrieb des Märit-Ladens Wabern mit Beratung, Information und Verkauf der entsprechenden Güter verfolgt.
- Art. 5 Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen sowie weitere Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diese zu fördern.
- Art. 6 Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern.
- Art. 7 Die Genossenschaft kann zur Selbsthilfe Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen soweit sie den wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder dienen.
- Art. 8 Die Genossenschaft kann Organisationen und Aktionen beitreten oder jene unterstützen, denen sie sich ideell verbunden fühlt.

### **III Genossenschaftskapital und Haftung**

- Art. 9 Die Genossenschaft gibt Anteilscheine im Nennwert von CHF 500.00 aus.
- Art. 10 Jeder Genossenschafter hat die Pflicht mindestens einen oder mehrere Anteilscheine zu erwerben.
- Art. 11 Auf die Anteilscheine werden weder Zinsen noch Dividenden ausgerichtet.
- Art. 12 Die Genossenschaft kann auf die beweiskundenmässige Verbriefung der Anteilscheine entweder ganz verzichten oder die Anteilscheine in einem Mitgliederausweis integrieren, oder mit einfacher Schriftlichkeit bestätigen.
- Art. 13 Ein Reingewinn aus dem Betrieb der Genossenschaft fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

### **IV Mitgliedschaft**

- Art. 15 Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Genossenschaftszielen verpflichtet fühlt.
- Art. 16 Die Aufnahme als Genossenschafter erfolgt durch die Verwaltung auf Grund einer schriftlichen, die Statuten anerkennenden Beitrittserklärung. In der Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied zur vollen Liberierung eines Anteilscheins innert 30 Tagen. Vor Eingang des Betrags nimmt die Verwaltung das Mitglied nicht auf.
- Art. 17 Jeder Genossenschafter erhält unabhängig der Anzahl Anteilscheine eine Stimme.
- Art. 18 Abgewiesene Interessenten können gegen den Entscheid innert zehn Tagen seit Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung gelangen.
- Art. 19 Mit einer Kündigungsfrist von 12 (zwölf) Monaten kann jeder Genossenschafter per Jahresende aus der Genossenschaft durch schriftliche Mitteilung an die Verwaltung austreten.
- Art. 20 Der austretende Genossenschafter hat Anspruch auf Rückerstattung seines einbezahlten Anteilscheinkapitals zum Nominalwert entsprechend der bilanzmässigen Deckung der Anteilscheine im Zeitpunkt des Ausscheidens.
- Art. 21 Die Verwaltung ist berechtigt, innert 30 Tagen nach Eingang der Kündigung, die Rückzahlung bis auf drei Jahre hinauszuschieben, sofern der Genossenschaft durch diese Zahlung ein erheblicher Schaden erwachsen oder ihr Fortbestand gefährdet würde.
- Art. 22 Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Sie erlischt mit dem Tode des Genossenschafers. Die Auszahlung des Anteilscheines erfolgt gemäss Artikel 21.
- Art. 23 Genossenschafter, die ihre Pflichten nicht erfüllen oder gegen die Interessen der Genossenschaft verstossen, können durch die Verwaltung ausgeschlossen werden.

Art. 24 Ausgeschlossene Genossenschafter können gegen diesen Entscheid innert 10 Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Rekurs an die Verwaltung zuhanden der Generalversammlung erheben. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Der Entscheid der Generalversammlung kann innert dreier Monate beim Gericht angefochten werden.

## **V Organisation**

Art. 25 Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung
- die Verwaltung
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle, sofern nicht auf eine solche verzichtet wird

### **Die Generalversammlung**

Art. 26 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- die Festsetzung und Änderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung der/des Präsidentin/en
- die Wahl und Abberufung der Verwaltungsmitglieder
- die Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- die Abnahme des Geschäftsberichtes von Verwaltung und Geschäftsleitung
- die Abnahme der Jahresrechnung, des Budget und des Revisionsberichtes
- die Entlastung der gewählten Organe
- die Beratung über Anträge von Genossenschafter, welche der Verwaltung mind. 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht wurden.
- die Beschlussfassung von Verträgen über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften oder über den Erwerb oder die Begründung von beschränkten dinglichen Rechten.
- die Beschlussfassung über alle anderen Geschäfte, die der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder von der Verwaltung an sie überwiesen werden.

Art. 27 Die Generalversammlung wird von der Verwaltung mind. 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Diese hat die Traktanden sowie bei Änderungen der Statuten, die wesentlichen Inhalte der vorgeschlagenen Texte zu enthalten.  
Die Generalversammlung findet ordentlicherweise jährlich einmal statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung muss auf Beschluss der Generalversammlung, der Verwaltung oder auf Begehren eines Fünftels der Genossenschafter stattfinden.

Art. 28 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Genossenschaftsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Genossenschafter gefasst.

### **Die Verwaltungsmitglieder**

Art. 29 Die Verwaltung besteht aus 3 (drei) bis 7 (sieben) Mitgliedern. Die Mehrheit der Verwaltung muss aus Genossenschaffern bestehen. Neue Mitglieder sollen die Qualifikationen der Verwaltungsmitglieder ergänzen und erweitern.

Art. 30 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheiden Mitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, treten Neugewählte in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 31 Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal pro Jahr.

Der Präsident, die Mitglieder der Verwaltung oder die Geschäftsleitung können jederzeit eine Sitzung verlangen.

Die Einberufung veranlasst der Präsident, ist er verhindert, der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied.

Art. 32 Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind oder bei Beschlussfassungen auf dem Zirkularweg mehr als die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgeben.  
Die Verwaltung fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Zirkularbeschlüssen mit dem absoluten Mehr aller Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.  
Über die Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 33 Der Verwaltung obliegt die Oberleitung des Märli-Laden Wabern sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung der Geschäftsleitung.  
Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- die Einberufung der Generalversammlung
- die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen
- das Führen der Generalversammlungs-Protokolle
- die Konstituierung der Verwaltung
- das Führen der Verwaltungs-Sitzungsprotokolle
- das Führen der Geschäftsbücher (Bilanz, Erfolgsrechnung, Anhänge)
- das Führen der Genossenschaftsregister und deren kontinuierlichen Meldung der Ein- und Austritte von Mitgliedern an das Handelsregisteramt
- die Überwachung und Beobachtung der Gesetze und Statuten
- die regelmässige Orientierung über den Geschäftsverlauf
- die gesetzeskonforme Rechnungslegung und Offenlegung des Finanzwesens
- die Wahl und Abberufung der Geschäftsleitung
- den Erlass der für die Geschäftsführung nötigen Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte
- das Erstellen einer Kompetenzordnung für die Geschäftsleitung

### **Die Geschäftsleitung**

Art. 34 Der Geschäftsleitung steht die Geschäftsführung gemäss Beschlüssen der Generalversammlung und der Verwaltung zu.

Die Geschäftsleitung ist für die Umsetzung der von der Verwaltung festgelegten Beschlüsse, Auflagen und Pflichtenhefte verantwortlich.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung nehmen in Absprache mit dem Präsidenten an den Sitzungen der Verwaltung teil. Sie haben beratende Stimme und das Recht zur Antragstellung.

Art. 35 Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

- die Antragstellung über die der Verwaltung zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten.
- der Vollzug der Beschlüsse der Verwaltung.
- die regelmässige Orientierung der Verwaltung über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse.
- den Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Reglemente, Weisungen und Pflichtenhefte, im Rahmen der Beschlüsse der Verwaltung
- den Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Anleitungen im Rahmen der Beschlüsse der Verwaltung.

- die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, falls infolge Ausscheidens oder aus anderen Gründen die Verwaltung nicht mehr beschlussfähig ist.
- die Beschlussfassung über die der Geschäftsleitung gemäss den Reglementen und Kompetenzordnungen vorbehaltenen Angelegenheiten.

Die Verwaltung regelt die Pflichten und Befugnisse der Geschäftsleitung in einem Reglement.

## **Revision**

Art. 36 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist
2. sämtliche Genossenschafter zustimmen, und
3. die Genossenschaft nicht mehr als Zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

## **Interne Kontrolle**

Art. 37 Die Generalversammlung wählt zwei (2) Personen, die nicht Genossenschaftsmitglieder sein müssen, für die jährliche Prüfung der Buchführung und Rechnungslegung.

Sie legen der Generalversammlung einen Bericht über die Jahresrechnung und deren Revisionstätigkeit vor.

Anstelle der zu wählenden Personen für die Revision kann auch ein Treuhandbüro beauftragt werden.

Art. 38 Die Interne Revision führt Prüfungen der Bilanz, Erfolgsrechnung und deren Anhänge durch.

## **VI Zeichnungsberechtigung**

Art. 39 Zur verbindlichen Zeichnung im Namen des Märit-Laden Wabern sind grundsätzlich die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Personen erforderlich.

Die Verwaltung bestimmt die zur Kollektivunterschrift zu zweien berechtigten Personen.

Die Verwaltung bestimmt im Finanzreglement die Zeichnungsberechtigung für das Tagesgeschäft des Ladens.

## **VII Rechnungsablage, Reserven- und Gewinnverteilung**

Art. 40 Die Jahresrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Bilanzierung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die gesetzliche Reserve wird geäufnet durch Beträge, die ihm zufolge gesetzlicher Bestimmungen zugewiesen werden müssen.

Über den verbleibenden Reingewinn entscheidet die Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung.

Es dürfen keine Gewinne ausgeschüttet werden und es ist ein unverteilbares Vermögen anzusammeln.

## **VIII Bekanntmachungen, Mitteilungen, Publikationsorgan**

Art. 41 Die Bekanntmachungen vom Märit-Laden Wabern erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in weiteren von der Verwaltung zu bezeichnenden Publikationsorganen.

Art. 42 Das schriftliche Mitteilungsblatt der Genossenschaft ist die „Märitladen-Brattig“. Sie erscheint mindestens einmal im Jahr.

## **IX Auflösung**

Art. 43 Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Art. 44 Die Liquidation findet durch die Verwaltung statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

Art. 45 Im Falle einer Auflösung der Genossenschaft entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Genossenschaftsvermögens auf Vorschlag der Verwaltung.  
Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Anteilscheine verbleibende Vermögen soll einem sinnvollen, ökologischen Zweck zugeführt werden.

## **X Schlussbestimmungen**

Art. 46 Diese Statuten wurden durch die konstituierende Versammlung am 20.08.2008 in 3084 Wabern in Kraft gesetzt.